

Satzung des Zweckverband Kindertagesstätte Olsbrücken
über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahmen an der gemeinschaftlichen
Mittagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte „Löwenzahn“

vom 30.04.2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 in Verbindung mit § 24, der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und § 1 Abs. 2 und § 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Beitragspflicht	1
§ 2	Umfang der Verpflegung	1
§ 3	Höhe des Verpflegungsbeitrages	2
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht	2
§ 5	Ende der Beitragspflicht	2
§ 6	Beitragsschuldner	2
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit..	3
§ 8	Ermäßigungen	3
§ 9	Inkrafttreten	3

§ 1 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Zweckverband Kindertagesstätte Olsbrücken erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag für die Teilnahmen an der Mittagsverpflegung und am gemeinsamen „gesunden“ Frühstück, durch welche die Beitragsschuldner im Sinne des § 6 dieser Satzung an den Verpflegungsaufwendungen beteiligt werden.

§ 2 Umfang der Verpflegung

Der Zweckverband Kindertagesstätte Olsbrücken als Träger der kommunalen Kindertagesstätte bietet für die Kinder in der Kindertagesstätte und für das dort beschäftigte Personal die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung an. Diese umfasst die Versorgung mit warmem Essen (Mittagsverpflegung) sowie ein gemeinsames gesundes Frühstück. Die Verpflegungsleistungen werden montags bis freitags angeboten. An Tagen, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, (z.B. Wochenende/Feiertage/Schließzeiten), findet keine Essensversorgung statt.

§ 3 Höhe der Verpflegungsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitragssatzes beträgt monatlich pauschal:
 - a) Mittagsverpflegung 76,00 €
 - b) Gemeinsames Frühstück 12,00 € je Monat
- (2) Die Höhe des Verpflegungsbeitrags wird jährlich im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
- (3) Zukünftige Veränderungen des Beitragssatzes werden durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung setzt eine schriftliche Anmeldung bei der Einrichtung voraus. Im Rahmen einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Std. ist die Teilnahme verpflichtend.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht nach Abschluss der Eingewöhnungsphase in Abstimmung mit der KiTa-Leitung mit Beginn des nächsten vollen Monats. In anderen Fällen entsteht die Beitragspflicht unmittelbar mit Beginn der Betreuung oder Angabe des Wunsches einer Sonderkost.
- (3) Abmeldungen von der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung müssen bis 08.30 Uhr bei der Einrichtungsleitung erfolgen.
- (4) Die Freigabe der monatlichen Beitragsabrechnung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.
- (5) Weitere für die Sorgeberechtigten und den Träger verpflichtende Regelungen, insbesondere in der Abholsituation, sind in der Konzeption der Einrichtung verankert.

- (6) Besteht ein Angebot an einem „gesunden Frühstück“, ist dies in der Konzeption der Einrichtung verankert und daher verpflichtend und nicht separat anzumelden. Absatz 2 findet hier Anwendung.
- (7) Als Ausgleich für die unterjährigen Schließzeiten ist der Monat Augst für alle Verpflegungsleistungen beitragsfrei.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung mit der Abmeldung aus der durchgehenden Betreuungszeit von mindestens 7 Std. oder in anderen Fällen jeweils mit Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Einrichtung zum Ende des dort benannten Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet beim gemeinsamen „gesunden Frühstück“ am Ende des Monats der Abmeldung aus der Einrichtung.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) die nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern
 - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) - c) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Als Abrechnungsgrundlage wird von der Einrichtung auf Basis der dortigen Verpflegungsliste der VG Otterbach-Otterberg als Verwaltungsstelle die Freigabe der Teilnehmer des jeweiligen Monats bis zum 15. des Folgemonats zur Abrechnung erteilt.
- (2) Die Kostenanforderung erfolgt durch einen Beitragsbescheid mit einer angemessenen Fälligkeit frühestens zum letzten Arbeitstag des Folgemonats des Abrechnungsmonats.
- (3) Der Trägerverantwortliche kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Beitrages für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Billigkeitsgründen in Höhe von täglich 1/20 der Monatspauschale ganz oder teilweise absehen.

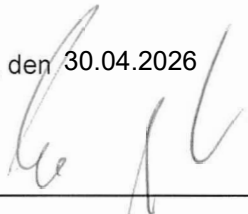
§ 8 Ermäßigungen

Für Kinder, deren Sorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten, werden angerechnet. Hierfür müssen die Sorgeberechtigte/n den gültigen Leistungsbescheid im Original bei der Verwaltungsstelle (VG Otterbach-Otterberg) oder bei der Einrichtung zur Anerkennung unmittelbar nach Erhalt abgeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08.03.2024.

Olsbrücken, den 30.04.2026



Ero Zinßmeister (Verbandsvorsteher)

